

## 16. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 03.12.2012

### Artikel I

- I. In § 7 II. Nr. 3 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- II. Vor § 17 Medizinische Vorsorgeleistungen wird neu eingefügt

#### **§16 e Bonusprogramm Ausland**

I.

<sup>1</sup>Versicherte können am Bonusprogramm Ausland für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. <sup>2</sup>Die Teilnahme am Bonusprogramm Ausland ist freiwillig. <sup>3</sup>Die Teilnahme am Bonusprogramm Ausland erklärt der Versicherte oder dessen gesetzliche Vertreter für sich selbst und seine familienversicherten Angehörigen.

<sup>4</sup>Teilnahmezeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Teilnahme erklärt wird. <sup>5</sup>Die Teilnahme beginnt mit der Einschreibung. <sup>6</sup>Eine rückwirkende Erklärung der Teilnahme für einen vergangenen Zeitraum ist nicht möglich.

II.

<sup>1</sup>Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die einen Kurs zur medizinischen Vorsorge und gesundheitsbewusstem Verhalten bei Auslandsreisen und einen weiteren Kurs zur Stressbewältigung, die die SBK bereitstellt, wahrnehmen

<sup>2</sup>Diese Kurse müssen in dem Kalenderjahr wahrgenommen werden, für das der Versicherte den Bonus erhält.

<sup>3</sup>Der Bonus für das Wahrnehmen beider Kurse ist eine nach § 194 Abs. 1a SGB V vermittelte Auslandsreisekrankenversicherung als Sachprämie für das laufende Kalenderjahr für das Mitglied und seine familienversicherten Angehörigen und wird vom Kooperationspartner der SBK für private Krankenversicherung gestellt.

<sup>4</sup>Die Auslandsreisekrankenversicherung erstreckt sich auf das Kalenderjahr der Teilnahme am Bonusprogramm Ausland und gilt ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.

<sup>5</sup>Der Wert der Prämie beträgt bei Einzelpersonen 3,80€ und bei Familien 7,60€.

<sup>6</sup>Sobald der Versicherte die Kurse absolviert hat, bekommt er von der SBK den Nachweis über die erbrachten Maßnahmen. <sup>7</sup>Mit diesem erhält der Versicherte von der privaten Krankenversicherung die Bestätigung über die Auslandsreisekrankenversicherung für sich und seine familienversicherten Angehörigen.

<sup>8</sup>Dazu schließt der Versicherte über die SBK die Auslandsreisekrankenversicherung mit der privaten Krankenversicherung ab.. <sup>9</sup>Die SBK übernimmt die Zahlung des Beitrags.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Der Nachtrag tritt hinsichtlich Artikel I Nummer I am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Nachtrag tritt hinsichtlich Artikel I Nummer II am 01.01.2013 in Kraft.